

# Markt Heiligenstadt i.OFr.

Marktplatz 20 91332 Heiligenstadt



## Niederschrift der öffentlichen Sitzung

**Gremium:** Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr.

**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Rathaus

**am:** 03.11.2016

**Beginn:** 18:00

**Ende:** 21:00

**Zahl der Mitglieder:**

**Anwesend sind:**

**Vorsitzender**

Herr Helmut Krämer

**Mitglieder Marktgemeinderat**

Herr Roland Aichinger  
Herr Georg Bittel  
Herr Bernd Büttner  
Frau Elisabeth Dicker  
Herr Dieter Friedrich  
Herr Hans Göller  
Herr Johannes Harrer  
Frau Anke Kraasz  
Herr Dr. Peter Landendörfer  
Herr Friedrich Lang  
Herr Christian Ott  
Frau Schenk Gräfin Monika von Stauffenberg  
Herr Alexander Stöcklein

**Ortssprecher**

Frau Manuela Gracz  
Herr Thomas Hänchen  
Herr Christian Hümmer  
Herr Mario Kraus  
Herr Hans Langenfelder  
Frau Petra Möhrlein

**Verwaltung**

Herr Rüdiger Schmidt

**Entschuldigt:**

**Mitglieder Marktgemeinderat**

Herr Friedrich Bauer  
Herr Johannes Hösch  
Herr Heiko Ott

**Ortssprecher**

Herr Frank Pennig

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2016 (öffentl. Teil)
- 2 Abwasserbeseitigung Oberleinleiter; Bachverrohrung
- 3 Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz; Antrag auf Anwendung des alten Rechts
- 4 Sonstiges
  - 4.1 Neuwahl FW-Kommandant Tiefenpölz
  - 4.2 Stabilisierungshilfe 2016
  - 4.3 Breitbandversorgung / Bundesprogramm
  - 4.4 Ehrung Dr. Peter Landendörfer

---

**Protokoll:**

**Öffentliche Sitzung**

---

**1. Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2016 (öffentl. Teil)**

---

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift bestehen keine Einwendungen; sie wird hiermit genehmigt.

**Abstimmung: 12 : 0**

---

**2. Abwasserbeseitigung Oberleinleiter; Bachverrohrung**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Krämer Frau Kerstin Wolf vom Ingenieurbüro Wolf, Bamberg. Der Marktgemeinderat hat sich heute bereits um 17.00 Uhr in Oberleinleiter am Feuerwehrhaus getroffen, um die bestehende Verrohrung des „Retschgrabens“ zu besichtigen.

Bereits im Jahr 2014 hat der Marktgemeinderat im Zuge der Abwasserplanung beschlossen, dass im dortigen Bereich ein Schmutzwasser- und ein Regenwasserkanal neu errichtet werden soll. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Hochwasserkatastrophen in Südbayern im letzten Frühjahr wurde das vorhandene Netz überprüft, ob es auch größere Mengen Regenwasser gefahrlos ableiten kann.

Es handelt sich um ein Einzugsgebiet von ca. 110 ha. Der Abfluss aus den Außengebieten beträgt ca. 1.400 l/s. Der Abfluss aus der Ortsentwässerung in der Verrohrung wird mit ca. 160 l/s angesetzt. Bei den bestehenden Rohrquerschnitten handelt es sich um eine Nennweite von 400 – 800 DN. Frau Wolf stellt fest, dass bei einem richtigen Hochwasser die vorhandenen Leitungen keinen ausreichenden Schutz gewähren. Außerdem wurde bei der Kanalverfilmung erhebliche Schäden festgestellt; so zeigen die Rohre starke Risse und bereits schon Einbrüche auf. Da es um ein Gewässer dritter Ordnung handelt, ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. für den Unterhalt zuständig. Ein großes Problem stellt die Überbauung des offenen Grabens mit Gebäuden bzw. Scheunen dar.

Die Problematik wurde auch bei einem Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach vorab besichtigt.

Die Planung sieht eine Verlegung der Verrohrung in der öffentlichen Straße (öffentlicher Grund), parallel zum Schmutzwasserkanal, mit einem am Ende offenen Graben und einer weiter flussabwärts als bisher gelegenen Einleitung in die Leinleiter vor. Die Leistungsfähigkeit der Verrohrung muss dem Bestand entsprechen und der Anschluss der Ortsentwässerung im Bereich der neuen „Retschgrabenverrohrung“ muss sichergestellt sein. Die erforderlichen Rohrquerschnitte betragen:

- ca. 70 m DN 500
- ca. 50 m DN 800
- ca. 120 m DN 900
- ca. 100 m offener Grabenverlauf

Die Baukosten hierfür werden mit ca. 417.000 € (brutto) beziffert. Dagegen fällt der ca. 200 m Regenwasserkanal der ursprünglichen Planung mit ca. 106.000 € (brutto) weg. Effektive Bau-Mehrkosten also ca. 311.000 € (brutto). Die Baunebenkosten werden mit ca. 80.000 bis 100.000 € (brutto) geschätzt, so dass für die Verlegung der Ortsverrohrung (Baches) mit ca. 391.000 € bis 411.000 € (brutto) gerechnet werden muss.

Die vorgestellte Planungsvariante wurde auch beim Ortstermin mit dem WWA Kronach gemeinsam entwickelt.

Feststeht, dass die Kosten **nicht über die Kanalherstellungsbeiträge abgerechnet werden können**, da es sich um eine reine Verlegung des Baches handelt. Diese Kosten müssen aus dem gemeindlichen Haushalt getragen werden.

Nach langer Diskussion über das „Für und Wider“ dieser Baumaßnahme stellt Marktgemeinderat Dr. Landendörfer einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und um Abstimmung, der mit **13 : 1** Stimmen angenommen wurde.

### **Beschluss:**

1. Der Marktgemeinderat stimmt der Variante mit Verrohrung des Retschgrabens zu.
2. Das Ingenieurbüro Wolf soll einen Ingenieurvertrag hierzu vorlegen. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag nach erfolgter Prüfung zu erteilen.

**Abstimmung: 12 : 2**

---

### **3. Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz; Antrag auf Anwendung des alten Rechts**

---

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017)

Zukünftig ist es unmaßgeblich ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem 1. Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die KdöR nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2b und insbesondere § 2b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange wegen ungeklärter Rechtsfragen nicht feststeht, welche Vor- u. Nachteile mit der neuen Rechtslage verbunden sind, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde, vertreten durch den 1. Bürgermeister, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt stellt.

**Abstimmung: 14 : 0**

## **4. Sonstiges**

---

### **4.1. Neuwahl FW-Kommandant Tiefenpözl**

---

Der Bürgermeister informiert, dass Rudolf Zech, Tiefenpözl 23 A bei der Feuerwehrversammlung am 21.10.2016 als neuer Kommandant gewählt wurde. Der bisherige Kommandant Bernd Pickel stand nach 12-jähriger Kommandantenzeit nicht mehr zur Verfügung.

**z. Kts.**

#### **4.2. Stabilisierungshilfe 2016**

---

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhält vom Bayerischen Finanzministerium eine Stabilisierungshilfe in Höhe von 200.000 Euro.

**z. Kts.**

#### **4.3. Breitbandversorgung / Bundesprogramm**

---

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Förderung eines Betreibermodells des Breitbandausbaues wurde fristgerecht am 26. Oktober 2016 beim Bundeswirtschaftsministerium in Berlin eingereicht.

**z. Kts.**

#### **4.4. Ehrung Dr. Peter Landendörfer**

---

Bürgermeister Krämer gibt bekannt, das die Bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml am 14.10.2016 in Nürnberg im Heimatministerium, Herrn Dr. Peter Landendörfer die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste und Pflege verliehen hat. Der Heiligenstadter Hausarzt wurde für seine Verdienste auf dem Fachgebiet der Altersmedizin ausgezeichnet.

Im Namen des gesamten Gremiums gratuliert Bürgermeister Krämer Herrn Dr. Landendörfer nachträglich zu dieser Ehrung.

**z. Kts.**

Vorsitzender

Schriftführer

Krämer Helmut  
1. Bürgermeister

Schmidt Rüdiger  
Geschäftsleiter